

Ordnungsbehördliche Verordnung

für Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 02.05.2002

Aufgrund § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz -LImSchG- vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870), wird von der Stadt Ennepetal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ennepetal vom 25.04.2002 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG, in der Zeit von 22.00Uhr bis 06.00 Uhr nachtruhestörende Betätigungen auszuüben, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen:
 - in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. sonntags bis donnerstags jeweils bis 23.00 Uhr sowie für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr für nach § 2 Gaststättengesetz erlaubte Freiluftausschänke.
Die Ausnahmegenehmigung gilt für folgende Bereiche:
Marktplatz, An der Kirche (Voerder Zönchen)
- (2) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte).

§ 2

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in § 1 zugelassene Ausnahme bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.¹

¹ Bekanntgemacht in „Westfälische Rundschau“ und „Westfalenpost“ am 06.05.2002, in Kraft getreten am 01.05.2002